



## GEMEINDE SULZ

---

### **Verordnung über die Änderung der Hundesteuerverordnung**

Die Gemeindevertretung von Sulz hat mit Beschluss vom 4. Dezember 2017 gemäß § 16 Abs. 1 Z. 11 und § 17 Abs. 3 Z. 2 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, i.d.g.F., verordnet:

Die Hundesteuerverordnung 1988 wird wie folgt geändert.

#### § 2 Steuersatz

Die Hundesteuer beträgt jährlich pro Hund ausgenommen gemäß § 3 befreite Hunde Euro 86,--.

Die Hundesteuer ist an die Gemeinde zu entrichten und nach den Bestimmungen des Abgabeverfahrensgesetzes zur Zahlung fällig.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2018 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Verordnung vom 14.12.2016 ihre Gültigkeit t.

K. Wutschitz, Bürgermeister

An der Amtstafel  
angeschlagen am 16.12.2017  
abgenommen am 17.01.2018